

S a t z u n g der Stadt Boizenburg / Elbe
über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)
vom 10. April 2003

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.8.2000 (GVOBl. M-V S.360), und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 13. März 2003 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Boizenburg/Elbe. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2
Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. in den Reinigungsklassen I und II
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
2. In den im Verzeichnis der Reinigungsklasse I aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen,
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, (Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind)
 - b) die Hälfte der Fahrbahn, einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, zu reinigen.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Boizenburg/Elbe befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide oder andere chemische Mittel) auf öffentlichen Wegen, Plätzen und in Straßenrandbereichen regelt sich nach § 6 des „Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen – Pflanzenschutzgesetz – PflSchG“ vom 14.05.1998. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder in die Abwasseranlagen noch in den Rinnstein (Gosse) gefegt werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,

2. soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze,
3. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Als für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite gilt in der Regel eine Breite von 1,50 Meter.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel wird die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante durch Beauftragte der Stadt Boizenburg/Elbe vorgenommen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
3. Schnee ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Boizenburg/Elbe die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Boizenburg/ Elbe oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG–MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Reinigung der öffentlichen Straßen vom 23.02.1995 außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 10. April 2003

gez. Jäschke
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 10. 4. 2003

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I – *Nur Anliegerreinigung*

Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung auf die Stadt Boizenburg/Elbe übertragen worden ist.

Boizenburg/Elbe - Bahnhof

01. Feldstraße;
02. John-Brinckman-Str.
03. Klaus-Groth-Weg
04. Kurze Straße
05. Ladestraße (Privat)
06. Lindenstraße
07. Rudolf-Tarnow-Straße Haus-Nr.: 6a u. 6b; 12a u. 12b;16-16d; 18-18d; 20, 22,24 bis 24d, 26-26d,28,30,32,34 bis 47
08. Weidestraße
09. Wossidlostraße
10. Galliner Chaussee
11. Am Gammgraben (Zufahrt Klärwerk)

Boizenburg/Elbe - Stadt

01. Altendorf
02. Mühlenteich
03. Schäferbrink
04. Amtsgärten
05. An der Boize
06. An der Quöbbe
07. Bergstraße
08. Bollenberg
09. Fiefhusen
10. Fürstengarten
11. Gartenstraße
12. Große Wallstraße
13. Kampstraße
14. Kleine Wallstraße
15. Küstersgärten
16. Lauenburger Postweg
17. Mühlenstraße 7 bis 20
18. Turnereichen
19. Twieten I bis IV
20. Zachauskamp
21. Schützenstraße
22. Düstere Gahre

Boizenburg/Elbe - Siedlung

01. Am Grünen Weg
02. Am Stadtpark
03. Bebelstraße
04. Birkenstraße
05. Goethestraße
06. Friedrich-Jacob-Klepper-Str.
07. Lange Straße
08. Neuer Weg
09. Paul-Czellnik- Straße
10. Richard-Schwenk-Straße
11. Straße der Einheit
12. Toitenwinkel
13. Ahornweg
14. Erlenweg
15. Am Keesboom
16. Am Sandberg
17. Eschenweg
18. Schwartower Steig
19. Am Ziegelberg
20. Metlitzer Weg
21. Buchenweg

OT Bahlen / Bahlendorf

01. Bergweg
02. Neue Straße
03. Schulweg
04. Alter Gülzer Weg
05. Am Heckenweg
06. An den Gildewiesen
07. An der Gamm
08. Dorfstraße
09. Gammer Berg
10. Alte Straße

OT Gehrum

Gehrum

OT Metlitz

Waldstraße

OT Schwartow

01. Am Hof
02. Am Wasserwerk
03. Rhedewiesen
04. Wendhörn
05. Boizestraße
06. Zarrentiner Straße

- 07. Waldweg
- 08. Gammer Höh
- 09. Zahrendorfer Weg

OT Heide

- 01. Heide
- 02. An der Torfkoppel

OT Streitheide

- 01. Brunnenstraße

OT Vier

- 01. Birkenweg
- 02. Fasanenweg
- 03. Kastanienweg
- 04. Lindenallee
- 05. Am Elbberg

OT Gothmann

- 01. An der Sude
- 02. Fischereck
- 03. Rosenstraße

Straßen der Reinigungsklasse II - *Fremdreinigung*

Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung auf die Stadt Boizenburg/ Elbe übertragen worden ist.

- 01. Berliner- Str. 01-11
- 02. Bahnhofstraße
- 03. Ehm- Welk-Straße
- 04. Fritz-Reuter-Straße
- 05. Galliner Straße
- 06. Rudolf-Tarnow-Straße 1-5; 7-11; 13-15; 17-19
- 07. Weg der Jugend 02,2a,3,4,16
- 08. Gülzer Straße
- 09. Ringstraße
- 10. Kirchplatz
- 11. Baustraße
- 12. Königstraße
- 13. Reichenstraße
- 14. Markt
- 15. Mühlenstraße 1-4
- 16. Klingbergstraße ohne 13- 17 u. 19-28

17. Vor dem Mühlentor
18. Schwartower Straße bis Einmündung Grüner Weg
19. Hamburger Straße
20. Schützenstraße
21. Schwanheider Weg
22. Schwanheider Straße
23. Stiftstraße
24. Markttorstraße
25. Brettenhof
26. Ludwig-Reinhard-Straße
27. Dr.-Alexander-Straße
28. Grüner Weg / Am Grünen Weg
29. H.-J.-P.-Lemm-Straße
30. Breitscheidstraße
31. Eichenweg
32. Schillerstraße
33. H.-Heine-Straße bis Lange Straße
34. Birkenstraße / Teil
35. Richard-Markmann-Straße
36. Theodor-Körner-Str.
37. ZOB
38. Ellerholzplatz (Parkplatz)

sowie alle weiteren Straßen, die nach Beschlussfassung über diese Satzung benannt und öffentlich rechtlich gewidmet wurden.